

Allgemeine Geschäftsbedingungen

NC-VISION GmbH

für Standard Software und IT-Vertragsleistungen

Stand 2023 Januar

Geltungsbereich

Die Firma NC-VISION GmbH, nachfolgend NC-VISION genannt, erbringt alle Lieferungen und Vertragsleistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle Verträge, die von Vertragshändlern der NC-VISION mit Kunden geschlossen werden im Verhältnis zwischen Vertragshändler und Kunde. Soweit es um Lizenzbedingungen, Nutzungsrechte und sonstige Definitionen des Lizenzmodells geht, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im direkten Verhältnis zwischen NC-VISION und dem Kunden des Vertragshändlers.

Unter Kunden werden insoweit auch die Kunden der NC-VISION Vertragshändler verstanden und alle sonstigen Nutzer der NC-VISION Softwareprodukte.

NC-Vision Software sind die Applicationen der Toolbox sowie die No-Code Software Entwicklungsumgebung NC-Builder.

Die Geschäftsbedingungen gelten auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung für künftige Geschäftsbeziehungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, auch nicht als shrink-wrap, click-wrap oder sonstige Formen vorformulierter Bestimmungen, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von NC-VISION ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Ausführungen von Leistungen durch NC-VISION bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen des Kunden.

NC-VISION ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Die geänderten oder ergänzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht. Widerspricht der Kunde den geänderten oder ergänzten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungs- oder Ergänzungs Mitteilung, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die geänderten oder ergänzten Bedingungen in Kraft treten, so werden die geänderten oder ergänzten Bedingungen wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist NC-VISION berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die geänderten oder ergänzten Bedingungen in Kraft treten sollen.

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen zum Download unter der Adresse www.nc-vision.com/general-terms-conditions/ zur Verfügung.

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gliedern sich wie folgt:

- Teil A: Allgemeiner Teil
- Teil B: Besondere Bedingungen für Softwarelizenzierung nach Vertragsdauer (Subscription & SaaS)
- Teil C: Besondere Bedingungen für Softwarelizenzierung bei Kauf Standard Software
- Teil D: Besondere Bedingungen für Individual Software Programmierung, Customizing, Konfiguration und Installation der Standard Software
- Teil E: Besondere Bedingungen Support,- Maintenance und Helpdesk Leistungen
- Teil F: Besondere Bedingungen für Hosting und SaaS-Leistungen

Teil A: Allgemeiner Teil

1. Vertragsabschluss

Nach Aufforderung des Kunden gibt NC-VISION ein Vertragsangebot ab. NC-VISION hält sich zwei Wochen an dieses Vertragsangebot gebunden. Der Vertrag kommt mit Eingang des vom Kunden gegengezeichneten vollständigen Vertragsangebotes bei NC-VISION zustande.

Änderungen und/oder Ergänzungen oder die verspätete Annahme des Vertragsangebots sowie Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als neues Angebot des Kunden. In diesen Fällen kommt der Vertrag erst mit der schriftlichen Annahme durch NC-VISION oder durch erbrachte Leistungen zustande. Erfolgen die Leistungen ohne Auftragsbestätigung bzw. Vertrag, so ist die Rechnung und/oder der Lieferschein als Auftragsbestätigung anzusehen, unter Zugrundelegung der geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NC-VISION.

Alle Vertragsunterlagen werden bei NC-VISION gespeichert. Die Kunden erhalten auf Anfrage Kopien der Unterlagen.

2. Leistungsbeschreibungen

Bei Informationen von NC-VISION zu Software oder Dienstleistungen und Produkten sind grundsätzlich die jeweils aktuellen Dokumente und Informationen maßgeblich. Ältere Dokumente verlieren automatisch ihre Gültigkeit, sobald eine aktuellere Fassung dem Kunden übermittelt oder im Internet bereitgestellt wird.

Der Funktionsumfang der Software ergibt sich ausschließlich aus der Softwaredokumentation in der jeweils aktuellen Fassung.

Alle Informationen von NC-VISION sind nur Vertragsgegenstand, sofern diese vertraglich vereinbart sind.

Soweit Mitarbeiter oder Vertriebspartner Garantien und sonstige Eigenschaftszusicherungen abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsleitung von NV-Vision als gültig schriftlich bestätigt werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise verstehen sich grundsätzlich ohne MwSt. Alle Leistungen werden nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste der NC-VISION abgerechnet. Alle Dienstleistungen werden grundsätzlich nach Aufwand abgerechnet. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig.

NC-VISION hat das Recht, Preisanpassungen nach einer Mindestvertragsdauer von 2 Jahren vorzunehmen.

Der Kunde hat im Falle eines Mangels ein Zurückbehaltungsrecht nur in angemessener Höhe, die sich nach der Art des Mangels und der Nutzungsbeeinträchtigung richtet.

Bei Überschreiten fälliger Zahlungstermine sind ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat zu bezahlen. Im Verzugsfall sind alle gewährten Rabatte und sonstige Nachlässe hinfällig.

Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, anerkannt oder titulierte sind. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen NC-VISION an Dritte ist ausgeschlossen.

3. Schutzrechte

Sämtliche Rechte an Software und Arbeitsresultaten gehören NC-VISION. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von NC-VISION nicht verändern oder entfernen.

4. Nutzungsrechte

Für den Kunden entwickelte individual Software, die Standardsoftware und dabei für den Kunden erstellte Anpassungen und Erweiterungen an der Standardsoftware sind und bleiben Eigentum von NC-VISION.

Für alle von NC-VISION gelieferten Standard Software, individual Programmierung, Dienstleistungen und deren Arbeitsergebnissen sowie gelieferte Fremdleistungen und allen sonstigen im Rahmen der Vertragsbeziehung erbrachten urheberrechtsfähigen Leistungen gelten folgende Nutzungsrechte:

NC-VISION räumt dem Kunden an allen in Absatz 2 genannten Werken ein nicht ausschließliches, für die Vertragsdauer unwiderrufliches, räumlich und sachlich auf den Vertragszweck beschränktes Nutzungsrecht ein.

Die Nutzungsrechte im Hinblick auf den Nutzungsumfang der Standard Software ergeben sich aus dem Lizenzumfang der Bestellungen nach dem Lizenzmodell Ziffer 5.

Alle Lizenzen sind Unternehmenslizenzen, sofern nicht ausdrücklich eine Konzernlizenz eingeräumt wird.

Die Nutzungsrechte werden dem Kunden grundsätzlich nur für eigene Unternehmenszwecke und im Rahmen des Vertragszweckes eingeräumt. Die Nutzungsrechte sind in keinem Fall unterlizenzierbar. Jegliche Überlassung von Rechten oder Pflichten an Dritte ist ausgeschlossen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, mit den Softwareprodukten von NC-VISION Dienstleistungen für Dritte zu erbringen, die Softwareprodukte zu vermieten, verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben, wobei Dritte auch Konzernunternehmen sind.

Jegliche sonstige Form der Vermarktung, Digitalisierung, online zur Verfügungstellung oder die sonstige öffentliche Weitergabe der Arbeitsergebnisse zu anderen als zu den Vertrag Zwecken, ist ausgeschlossen.

Für von NC-VISION gelieferte Leistungen, Services und Software von Dritten, z.B. Cloud Leistungen oder Standardsoftware, gelten ausschließlich die Nutzungsbedingungen und Lizenzbedingungen des Herstellers dieser Produkte von Dritten.

Jede Art der Bearbeitung, Umarbeitung und/oder sonstige Verarbeitung der Software ist unzulässig. Die Überlassung des Quellcodes ist ausgeschlossen und Rechte für Quellcode werden nicht eingeräumt. Jegliche Form des Reverse Engineering, Übersetzung oder Disassemblierung der Software oder sonstige Versuche, den Quellcode der Software auszulesen, ist nicht erlaubt.

Der Kunde darf die Software im Rahmen der vereinbarten Vertragszwecks in allen Formen von Backup- und Recovery Systemen nach dem Stand der Technik kopieren. Auch alle Kopien unterliegen den Lizenzbedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

NC-VISION ist berechtigt, die in dieser Klausel eingeräumten Nutzungsrechte aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde die Software

vertragswidrig nutzt, gegen diese Nutzungsrechte Klausel trotz Abmahnung verstößt oder mit einem erheblichen Teil der Vergütung in Zahlungsverzug gerät. Bei Widerruf der Nutzungsrechte hat der Kunde die Nutzung der Software sofort einzustellen und alle vorhandenen Kopien herauszugeben. Auf Anforderung von NC-VISION sind die Löschung und die Herausgabe sämtlicher Kopien schriftlich zu bestätigen.

Bei Konkurs des Kunden erlischt die Lizenz.

5. Lizenzmodell

Das Lizenzmodell für Software, welche für den Kunden individuell erstellt wurde, ergibt sich aus dem Nutzungsumfang des beauftragten Angebotes oder Vertrag und den zugehörigen Angebots und Vertragsdokumenten.

Das Lizenzmodell der Standard Software basiert auf einem Token System. Für die einzelnen Modulen und Anwendungen wird von NC-VISION ein Preis durch die Anzahl von Tokens definiert. Die Anzahl der Token ergibt sich nach Ermessen der NC-VISION aus der Komplexität und Kundennutzen der Moduls oder Anwendungen. Dazu wird ein named user und Endpunkt (Netzwerk Connectivity mit einer definierten Netzwerkadresse wie z.B. IOT Device, PCL, Rest etc.) mit Token bepreist. Aus der Anzahl der gemessenen Tokens multipliziert mit dem Preis je Token ergibt sich der Lizenzpreis für die Standard Software.

Beispielkalkulation:

Kunde nutzt aus der NC-VISION Standard Software:

Preis 1e Token = x Euro

Anwendung A = 5 Token * x = Preis Anwendung A

Anwendung C = 3 Token * x = Preis Anwendung B

3 Named user = 3 Token * x = Preis 3 named user

2 Endpunkte = 2 Token * x = Preis 2 Endpunkte

Gesamtpreise Kundenlösung = Summe Token/13 Token * x

Der Preis je Token ergibt sich aus der aktuellen Preisliste und Angebot ergibt. Die Anzahl der vom Kunden erworbenen Token ergibt sich aus den durch den Kunden beauftragten Angeboten und dem Token Lizenzschein mit der Aufstellung der Token. Der Preis für die Software ergibt sich aus dem Preis je Token mal Anzahl der gekauften Tokens.

Der Nutzungsumfang der Software ergibt sich durch die vom Kunden erworbene Anzahl von Tokens. Der Kunde ist berechtigt, die Anzahl der erworbenen Token beliebig für die in der Standard Software zur Verfügung stehenden Module und Leistungsparameter im definierten Nutzungsumfang zu verwenden.

Beispiel:

Initiale Kundenlösung

Anwendung A = 5 Token * x = Preis Anwendung A

Anwendung C = 3 Token * x = Preis Anwendung B

3 Named user = 3 Token * x = Preis 3 named user

2 Endpunkte = 2 Token * x = Preis 2 Endpunkte

Summe = 13 Token * x = Gesamtpreis der Lösung

Angepasste Kundenlösung:

Anwendung A = 5 Token * x = Preis Anwendung A

Anwendung C wird nicht mehr verwendet

Anwendung B = 2 Token * x = Preis Anwendung B

4 Named user = 4 Token * x = Preis 3 named user

2 Endpunkte = 2 Token * x = Preis 2 Endpunkte

Summe = 13 Token * x = Gesamtpreis der Lösung

Die Anwendung C wurde deaktiviert. Die freien 3 Token wurden zur Lizenzierung der zusätzlichen Anwendung B im Wert von 2 Token sowie einem zusätzlichen weiteren User verwendet.

Alternativ zum zuvor genannten Token System können im Vertrag festgelegte alternative Lizenzierungsmodelle vereinbart werden.

Alle Nutzer müssen in der Software mit eindeutiger Nutzerkennung und Passwort registriert sein.

7. Open Source Software

Es ist NC-VISION immer gestattet, Open Source Software in der Softwareentwicklung zum Zwecke der Vertragserfüllung einzusetzen, soweit die Lizenzbedingungen der jeweiligen OSS Software den Einsatz ermöglichen und den Lizenzbedingungen des Vertrags nicht entgegenstehen.

8. Subunternehmer

NC-VISION ist immer berechtigt, Subunternehmer zur Leistungserbringung, auch ohne Zustimmung des Kunden, einzusetzen. Einen Widerspruch des Kunden wird NC-VISION entsprechend berücksichtigen, sofern berechnete Interessen des Kunden in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht betroffen sind, oder eine sonstige Interessenkollision vorliegt, die die Gefahr einer nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht ausschließt.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden

Mitwirkungspflichten des Kunden sind sämtliche Beiträge, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch NC-VISION notwendig sind, insbesondere die Zurverfügungstellung von geschulten Personal Ressourcen, Informationen, Prozessbeschreibungen, Daten, Unterlagen, Hardware, Hardwareumgebung, Dokumentationen der vom Kunden eingesetzten eigenen Software und Betriebssysteme, sowie die rechtzeitige Einräumung von System Zugängen sowie die in den Verträgen und Angeboten genannten Mitwirkungspflichten.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, vollständig und mangelfrei zu erbringen.

Verletzt der Kunde diese Pflicht, auch in Teilen, kann dieser die vereinbarten Zeitpläne des Projektes verschieben. Entsteht durch diese unvollständige, verspätete oder mangelhafte Mitwirkungspflicht des Kunden Mehraufwand, so ist der Kunde verpflichtet, diesen an NC-VISION nach gültiger Preisliste zu erstatten.

Der Kunde ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkung auch verantwortlich, sofern er dies nicht zu vertreten hat.

10. Leistungs Termine

Nach Zeitintervallen definierte Termine beginnen frühestens mit Vertragsabschluss. NC-VISION gerät ohne Mahnung nur in Verzug, sofern ein verbindlich und schriftlich zugesagter Liefertermin zu einem bestimmten Kalendertag überschritten wird. Für diesen Fall hat der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu gewähren.

Liefer- und Leistungsfristen beginnen frühestens nach erfolgter Klärung aller Lieferspezifikationen und der Erfüllung aller vertraglichen Mitwirkungspflichten des Kunden.

Ereignisse höherer Gewalt, unvorhersehbare Umstände und sonstige unvorhersehbare Störungen des Geschäftsbetriebes von NC-VISION oder deren Lieferanten, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt weder bei NC-VISION noch bei deren Vorlieferanten abwendbar sind, verschieben die Liefertermine um einen angemessenen Zeitraum, inklusive eines angemessenen Anlaufzeit Raums.

NC-VISION wird in diesen Fällen von der Leistungspflicht frei, wenn die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist möglich ist.

Hat NC-VISION zur Erfüllung mit Dienstleistern mit erforderlicher Sorgfalt ein entsprechendes kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen, so braucht NC-VISION nicht zu liefern, wenn der Vorlieferant nicht liefern kann und dies nicht von NC-VISION zu vertreten ist. Über diese Umstände hat NC-VISION den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. bezahlte Entgelte unverzüglich zurückzuzahlen.

NC-VISION kann die Lieferung verweigern, sofern nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt werden, welche die Gegenleistung des Kunden wegen dessen mangelnder Leistungsfähigkeit und/oder Bonität als gefährdet erscheinen lassen. Die Lieferung erfolgt für diesen Fall nur, sofern der Kunde in Vorleistung geht oder angemessene Sicherheiten stellt. NC-VISION ist berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Vorleistung oder der Stellung von Sicherheiten zu setzen und nach einer Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung ist nicht notwendig, sofern der Kunde die bereits bei Vertragsabschluss bekannten oder ihm fahrlässig nicht bekannten Tatsachen arglistig oder fahrlässig verschwiegen hat.

11. Informationen durch den Kunden an NC-VISION

Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Rechtzeitigkeit seiner Angaben und sonstigen Informationen zur Erstellung von Angeboten, Pflichten- und Lastenheften und/oder sonstigen Spezifikationen. Alle durch falsche oder verspätete Angaben eintretenden Zusatzkosten trägt der Kunde, auch wenn er dies nicht zu vertreten hat.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung behält sich NC-VISION im Fall eines Lizenzkaufes das Eigentum an den gesamten gelieferten Waren vor. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, kann NC-VISION – unbeschadet sonstiger Rechte – vom Vertrag zurücktreten und die gelieferte Ware herausverlangen. Der Kunde ist nicht berechtigt, im Eigentum von NC-VISION befindliche Waren zu verpfänden oder zu übereignen. Der Kunde verpflichtet sich, einen Zugriff Dritter, etwa im Falle der Pfändung, unverzüglich anzuzeigen. Alle Nutzungsrechte werden unter der auflösenden Bedingung eingeräumt, dass der vereinbarte und fällige Lizenzpreis vollständig und fristgerecht bezahlt ist.

13. Außerordentliches Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnis

Jede Partei kann ein Dauerschuldverhältnis, z.B. Softwarevertrag im Subscription oder SaaS Modell, aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

Die außerordentliche Kündigung wegen einer leichten Pflichtverletzung des Vertrages bleibt unberührt. Jeder fristlose Kündigung hat eine Abmahnung mit einer angemessenen Fristsetzung vorzugehen, falls der Kündigungsgrund behebbar ist. Bei schweren Pflichtverstößen bedarf die Kündigung keiner Abmahnung.

Hat der kündigungsberechtigte Vertragspartner länger als 30 Werkzeuge Kenntnis von den die außerordentliche Kündigung rechtfertigten Umständen, kann er die Kündigung nicht mehr auf diese Umstände stützen.

14. Vertragsrücktritt

Nimmt der Kunde eine ordnungsgemäße Leistung nicht ab oder erklärt der Kunde bereits vor Fertigstellung wörtlich oder sinngemäß, auch durch Schweigen auf eine entsprechende schriftliche Aufforderung, die einen entsprechenden Hinweis auf die Rechtsfolgen dieses Absatzes enthält, dass er diese nicht abnehmen werde, kann NC-VISION ohne weitere Mahnung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Im Falle eines vom Kunden veranlassten Vertragsrücktritts der Firma NC-VISION, insbesondere wegen Zahlungsverzuges oder einer sonstigen vom Kunden veranlassten Rückabwicklung des Vertrages, hat NC-VISION Anspruch auf Schadensersatz und Ausgleich für Aufwendungen.

NC-VISION hat Anspruch auf pauschalen Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 100 % der zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen plus Nebenkosten. Die Dienstleistungen werden auf Basis der jeweils gültigen Preisliste der NC-VISION berechnet.

15. Abnahme

In dem Zeitpunkt, nachdem die beauftragte Installation der Standard Software zur Verfügung steht, die Implementierung in die Systemumgebung und die Customizing Arbeiten und/oder Individual Programmierungen abgeschlossen sind, zeigt NC-VISION dem Kunden die Abnahmebereitschaft der Leistung an.

Der Kunde kann daraufhin innerhalb von 14 Werktagen mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit beginnen oder einen Abnahmetermin verlangen.

Sollte der Kunde nach Ablauf von 30 Tagen keine Mängel der Leistungsgegenstandes schriftlich anzeigen und/oder keinen förmlichen Abnahmetermin verlangen, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist ab Anzeige der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

Wird ein Abnahmetermin durchgeführt und werden Mängel festgestellt, so ist NC-VISION berechtigt, Mängel nach den Regeln gemäß Ziffer 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, allgemeiner Teil, nachzubessern. Abnahmeverhindernd sind nur Mängel der Fehler der Klasse 1 und Klasse 2 gemäß Support- und Maintenance Vertrag welche von NC-VISION welche von NC-VISION zu vertreten sind. Fehler der Klasse 3 werden im Abnahmeprotokoll dokumentiert und von NC-VISION zeitnah behoben.

16. Gewährleistung

NC-VISION gewährleistet, dass alle Vertragsleistungen den anerkannten Regeln der Programmierkunst und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen sowie die Funktionstüchtigkeit der gelieferten Programme.

Die Gewährleistungsfrist und die Frist zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen wegen mangelhafter Leistung beträgt 1 Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme oder Ersatzweise mit erfolgten Going Live.

Für SaaS und Subscription Verträgen gelten die Regelungen aus dem Teil B. Besondere Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Kunde hat nur Gewährleistungsansprüche, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch vom IT-System erzeugte Ausgaben dokumentiert werden können. Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Kunde hat NC-VISION soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch einen Zugang zu seinem System oder Ersatzweise eine Kopie der Datenbank zur Verfügung zu stellen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die Software, das Customizing oder die Systemumgebung verändert. Es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen für die gemeldeten Mängel nicht ursächlich sind. Die Gewährleistung entfällt insgesamt, wenn die Software von NC-VISION nicht zum bestimmungsgemäßen Einsatz oder bei außergewöhnlichen Betriebsbedingungen verwendet werden, vom Kunden von NC-VISION nicht frei gegebene Schnittstellen verwendet werden, bei unsachgemäßer Wartung, bei Verstoß gegen Wartungsanweisungen oder wenn die Software in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt, betrieben bzw. eingesetzt wird oder wenn NC-VISION dem Kunden Arglist nachweist.

Die Gewährleistung ist nach Wahl von NC-VISION auf Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung beschränkt. Als Ersatzlieferung ist ein Releasewechsel zulässig. Dem Kunden ist dabei eine Wartezeit zumutbar, sofern ein Releasewechsel in einem angemessenen Zeitraum bevorsteht. Scheitert ein Nacherfüllungsversuch, räumt der Kunde NC-VISION drei weitere Nacherfüllungsversuche innerhalb angemessener Frist ein.

Der Kunde hat Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Leistung oder wegen offensichtlicher oder normal erkennbarer Mängel spätestens 14 Tage nach Erhalt der IT-Produkte und/oder Software oder Abschluss der Leistungen schriftlich anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche für offensichtliche Mängel ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Der Kunde hat die Beweislast für das Vorliegen des Mangels, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Führen danach die Nacherfüllungsversuche nicht zum Erfolg, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, sofern lediglich ein geringfügiger Mangel vorliegt. Ein geringfügiger Mangel ist anzunehmen, sofern die Nacherfüllungskosten weniger als 20 % des Gesamtpreises des IT-Systems betragen.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere jegliche Form von Schadensersatzansprüchen, insbesondere Mangelfolgeschäden, werden ausgeschlossen mit Ausnahme von Personenschäden, sofern NC-VISION grob fahrlässig gehandelt hat. NC-VISION haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

NC-VISION ist berechtigt, die Nachbesserung so lange zu verweigern, bis der Kunde einen unter Berücksichtigung des vorhandenen Mangels angemessenen Anteil des Gesamtkaufpreises bezahlt, insbesondere denjenigen von mangelfreien Teilstücken. Meldet der Kunde NC-VISION einen Mangel, der keiner ist oder den der Kunde selbst zu vertreten hat, haftet der Kunde NC-VISION für die dadurch entstandenen Kosten.

Weitergehende Nachbesserungen, insbesondere nach Ablauf der Jahresfrist, sind nur geschuldet, sofern ein Support- und Maintenance Vertrag geschlossen ist.

NC-VISION kann die Vergütung seines Aufwandes verlangen, falls NC-VISION aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt oder der Kunde die Voraussetzungen für Mängelsuche nicht geschaffen hat.

17. Haftung

Die Haftung von NC-VISION für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestimmt sich, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt:

Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen von NC-VISION herbeigeführt werden, haftet NC-VISION unbeschränkt für vorhersehbare und vertragstypische Schäden.

NC-VISION haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Bereitstellung der Leistungen und deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung der Leistungen ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben, von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Bei der einfach fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch NC-VISION ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist der Schaden, den NC-VISION bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die NC-VISION bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistungen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung dieser Leistungen typischerweise zu erwarten sind. Absatz 7 dieses Paragraphen bleibt unberührt.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die bei Vertragsabschluss typischen und vorhersehbaren Schäden im einzelnen Schadensfall den Betrag eines Jahresumsatzes zwischen den Vertragsparteien nicht überschreiten. Falls nach Auffassung des Kunden das voraussehbare Vertragsrisiko diesen Haftungshöchstbetrag nicht nur unerheblich übersteigt, ist NC-VISION bereit, gegen entsprechende Erhöhung der Vergütungsregelung des Vertrages für die Risikoübernahme eine angemessene höhere Haftungssumme zu vereinbaren, vorausgesetzt, dass hierfür Versicherungsschutz vereinbart werden kann.

Die Haftung für Personenschäden, d.h. für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unbegrenzt. Die gesetzlich zwingende Haftung, bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet NC-VISION nur, soweit NC-VISION die Vernichtung/Verlust vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht hat. Die Haftung von NC-VISION ist der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.

Die verschuldensunabhängige Haftung von NC-VISION nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit sich der Mangel nicht auf eine von NC-VISION zugesicherte Eigenschaft bezieht.

Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden verjähren innerhalb von einem 1 Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung.

Diese Jahresfrist gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie. Dies gilt weiter nicht für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von NC-VISION bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von NC-VISION beruhen.

Sollten nach dieser Klausel Haftungsansprüche des Kunden bestehen, werden diese in der Höhe auf die bei der NC-VISION GmbH bestehende Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Auf Verlangen des Kunden übergibt die NC-VISION GmbH dem Kunden die entsprechenden Versicherungsbestätigungen.

18. Change Request

Der Kunde kann Änderungen und Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs nur schriftlich verlangen. Dabei muss die Umsetzung für NC-VISION zumutbar und durchführbar sein.

Soweit die Durchführung des Change Request Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge, insbesondere Vergütung, Termine, Projektplan, Leistungsgegenstand hat, wird NC-VISION auf Grundlage der bisherigen vertraglichen Preiskalkulation dem Kunden ein Ergänzungsangebot unterbreiten. Falls notwendig, wird ein entsprechend angepasster Projektplan vereinbart.

Eine Vertragsänderung kommt durch eine Auftragsbestätigung eines vom Kunden Beauftragung Angebotes zustande. Alternativ, wenn der Kunde diesem neuen Angebot nicht widerspricht und NC-VISION die Leistung erbringt.

19. System Nutzungsanforderungen und Pflichten des Kunden

Zur vertragsgemäßen Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden ist es eine Voraussetzung, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Daten Kommunikationsmitteln etc. den üblichen technischen Mindestanforderungen an die Nutzung der angebotenen Versionen der NC-VISION Software entsprechen. Die vom Kunden zur Nutzung der Anwendungssoftware berechtigten Nutzer müssen mit der Bedienung der Software vertraut und geschult sein. Im Übrigen darf zur Nutzung der Leistung von NC-VISION nur solche Hard- und Software eingesetzt werden, die den in der Softwaredokumentation und den Systemvoraussetzungen genannten Mindestanforderungen entsprechen. Das System muss fehlerfrei in Betrieb genommen und fachmännisch verwendet und Instand gehalten werden.

Die Konfiguration der IT-Systeme des Kunden, welcher der Nutzung der NC-VISION Software dient, ist Aufgabe des Kunden. NC-VISION bietet dem Kunden hierbei Unterstützung an.

Die Konfiguration und der Betrieb der Standardsoftware in der IT-Infrastruktur des Kunden ist die Verantwortung des Kunden.

Erfüllt der Kunde eine der Pflichten aus dieser Klausel unvollständig, verspätet oder mangelhaft, gehen Schäden zu Lasten des Kunden und trägt den Mehraufwand, der dadurch auf Seiten von NC-VISION entsteht. Ferner treten alle Gewährleistungs-, Haftungs- und sonstigen Zusagen und Garantien außer Kraft.

20. Geheimhaltung und Urheberrechte

Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen und Kenntnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen Dritten nicht zu übermitteln noch in sonstiger Form zugänglich zu machen.

Sofern im Rahmen der Geschäftsbeziehung geschützte Dokumente, Gegenstände und sonstige Informationen übermittelt oder weitergegeben werden, sind diese urheberrechtlich geschützt. Alle Urheberrechte stehen NC-VISION zu.

Die Kunden von NC-VISION sichern zu, die geschützten Dokumente und sonstigen Informationen der Firma NC-VISION strengstens vertraulich zu behandeln, weder zu kopieren, noch nachzubilden, weiterzugeben oder zu verbreiten, Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen und/oder Dritte davon in sonstiger Weise in Kenntnis zu setzen. Dritte im Sinne dieser Klausel sind auch Konzernunternehmen des Kunden.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung für die Dauer von 5 Jahren. Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt.

Sämtliche von NC-VISION übermittelten Dokumente, deren Übereignung nicht zum Vertragszweck gehört, bleiben auch physisch im Eigentum von NC-VISION.

21. Datenschutz

NC-VISION beachtet die datenschutzrechtlichen Vorschriften und erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten der Kunden nur, soweit dies gesetzlich oder durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder angeordnet ist. Der Kunde willigt durch Bestellung darin ein, dass NC-VISION die Daten für Zwecke der Vertragsdurchführung, dessen Beendigung oder ggf. zur Auftragsabwicklung durch Subunternehmer verwendet. NC-VISION ist bis zum Widerspruch des Kunden berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu Marketingzwecken zu verwenden.

NC-VISION verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des Kunden nach dem Stand der Technik wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Änderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verbreitung und sonstigem Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung der Daten des Kunden werden sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuellen anerkannten Stand der Technik beachtet.

Für die Datensicherung ist der Kunde jedoch selbst verantwortlich, soweit sich die Daten des Kunden auf eigenen Rechnern befinden, ansonsten trägt NC-VISION die Verantwortung für die Datensicherung.

Alle weiteren Regelungen zum Datenschutz ergeben sich aus der Datenschutzerklärung von NC-VISION.

23. Beendigung des Vertrages

Bei Beendigung einer Geschäftsbeziehung ist der Kunde verpflichtet, alle Gegenstände, Unterlagen und Sonstiges zurück zu gewähren, die der Kunde im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages von NC-VISION erhalten hat und deren Übereignung nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung war. Mit Beendigung des Vertrages enden auch sämtliche im Zusammenhang des Vertrages von NC-VISION eingeräumten Nutzungsrechte an genannten Dokumenten und sonstigen urheberrechtsfähigen Werken, sofern Nutzungsrechte nicht ausdrücklich und schriftlich unbefristet eingeräumt wurden.

Eine Verpflichtung von NC-VISION, den Kunden bei der Migration von Daten zu unterstützen, ist nur gegeben, sofern dies im Vertrag vertraglich vereinbart ist. Sofern NC-VISION die entsprechenden Personalkapazitäten zur Verfügung hat, wird NC-VISION dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

24. Ansprechpartner Eskalationsstufen

Die Vertragspartner benennen auf Anforderung schriftlich zu Zwecken eines Eskalationsmanagement, z.B. bei Störungen im Leistungsgefüge, jeweils einen dafür verantwortlichen Ansprechpartner, der für den jeweiligen Vertragspartner rechtlich verbindliche Erklärungen abgeben kann.

Ist eine Einigung auf der Ebene des Ansprechpartners nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Mitteilung des Sachverhalts und des Entscheidungs Bedürfnisses getroffen, wird der Vorgang unverzüglich der jeweiligen Geschäftsführung der Vertragspartner oder den von diesen benannten Vertretern zur Entscheidung vorgelegt. Diese Eskalationsstufe soll innerhalb einer Frist von weiteren 12 Werktagen ab Eingang des Vorgangs eine abschließende Entscheidung treffen.

Die vorstehend vorgegebene Eskalation Frist führt nicht zur Hemmung von den in diesem Vertrag vereinbarten Reaktions-, Ausführungs-, Wiederherstellungs- oder sonstigen Fristen.

26. Abwerbverbot

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, keine Mitarbeiter des jeweiligen anderen Vertragspartners abzuwerben. Ein Abwerben in diesem Sinne liegt vor, wenn der Vertragspartner auf einen Mitarbeiter des anderen Vertragspartners zugeht und diesem ein Angebot zum Wechseln in das eigene Unternehmen unterbreitet. Ein Abwerben in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn sich ein Mitarbeiter eines Vertragspartners auf eigene Initiative beim Vertragspartner bewirbt.

27. Gefahrtragung, höhere Gewalt.

NC-VISION haftet nicht für Verluste und Schäden, die durch Einbruch, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen am Einsatzort der Software entstehen. NC-VISION haftet nicht für Ausfälle oder Verzögerungen bei der Erfüllung von Bestellungen oder Verträgen, die direkt oder indirekt durch Feuer, Überschwemmung, Naturgewalten, Unfall, Aufruhr, Krieg, Arbeits Unruhen oder Streik, Embargo, Mangel an Arbeitskräften, Material, Kraftstoff oder Energie verursacht wurden , fehlender Transport, Einhaltung behördlicher Anforderungen, Gesetze, Anordnungen oder Vorschriften oder andere Ursachen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle von NC-VISION liegen.

28. Marketingüberlegungen

Der Kunde gewährt NC-VISION das Recht, den Namen des Kunden als Organisation, die NC-VISION-Software gekauft hat, in das Werbematerial aufzunehmen.

Der Kunde kann NC-VISION dieses Recht durch eine schriftliche Anfrage per E-Mail an info@nc-vision.com auf Ausschluss von Werbematerial verweigern. Eine Bestätigung einer solchen Ablehnung per Antwort-E-Mail erfolgt innerhalb von 30 Tagen, und NC-VISION nimmt keinen weiteren Bezug auf das Werbematerial für das Produkt des Kunden.

29. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen NC-VISION und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Stuttgart / Deutschland. NC-VISION ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, schließen die Parteien ausdrücklich alle Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom materiellen und verfahrensrechtlichen Recht in Bezug auf alle Verfahren zwischen ihnen aus.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen Zusicherungen und Vereinbarungen und kann nur durch eine schriftliche, von leitenden Angestellten von NC-VISION unterzeichnete Mitteilung geändert werden.

Wenn ein zuständiges Gericht aus irgendeinem Grund feststellt, dass eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder Teile davon nicht durchsetzbar ist, wird diese Bestimmung der Vereinbarung im maximal zulässigen Umfang durchgesetzt, um die Absicht der Parteien und den Rest zu beeinträchtigen dieser Vereinbarung bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

Handelt es sich um Streitigkeiten zu zwingenden Verbraucherschutzrechte, so gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die deutsche Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht einer englischen oder anderen Sprache, der Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, sofern im Einzelfall sprachlich bedingte Auslegung Unterschiede vorliegen.

30. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG

Online-Streitbeilegung Plattform und Verbraucherstreitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

31. Exportregeln

Der Kunde verpflichtet sich, alle Exportgesetze und -Vorschriften der europäischen Union, der Vereinigten Staaten oder einer anderen Regierung und erklärt sich damit einverstanden, die Software oder den/die Lizenzschlüssel nicht unter Verstoß gegen solche Gesetze oder Vorschriften zu exportieren oder zu reexportieren. Der Kunde stimmt auch zu, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Import in ein beliebiges Land oder die Verwendung der Software in einem beliebigen Land einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich, alle Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die für die Nutzung der Software und ihre Aktivitäten im Rahmen dieser Vereinbarung gelten.

32. Besondere Bedingungen

Für Subscription und SaaS, Standard Software Verkauf, Individualprogrammierung und Customizing Arbeiten, Support und Maintenance, Hosting und SaaS Leistungen und IT-Dienstleistungen werden grundsätzlich voneinander getrennte Vertrags Dienstleistungen erbracht. Für die genannten Leistungen gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen von NC-VISION zusätzlich und gehen den vorhergehenden Regelungen vor, sofern sie von diesen abweichen.

Teil B: Besondere Bedingungen Standard Softwarelizenzierung nach Vertragsdauer (Subscription & SaaS)

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand der vertraglichen Leistung ist die Lizenzierung von Standardsoftware aus eigener Entwicklung der NC-VISION sowie für Standardsoftware Produkte anderer Hersteller für die Laufzeit des Vertrages.

Zu Leistungen für Support-, Maintenance- oder Helpdesk ist die NC-VISION nur verpflichtet, sofern ein entsprechender Support- und Maintenance Vertrag geschlossen ist.

2. Lieferung und Leistungen

NC-VISION stellt dem Kunden die Standardsoftware zu den Lizenzbedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunden zur Verfügung. Es sind keine weiteren Leistungen wie z.B. Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Lieferung der Standardsoftware geschuldet, außer diese sind vertraglich vereinbart.

3. Zahlungsbedingungen

Die Nutzungsgebühr ist grundsätzlich monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. Werktag eines jeden Monats zu bezahlen.

4. Lizenzgebühr und Nutzungsrecht

Der Nutzungsumfang, Nutzungsrecht und Lizenzgebühr der Standard Software ergibt sich aus der Anzahl der vom Kunden bei NC-VISION erworbenen Token allgemeiner Teil Ziffer 4+5 definiertem Lizenzmodell und den vertraglichen Unterlagen.

Alternativ zum Tokensystem können mit dem Kunden per Vertrag festgelegte alternative Lizenz Modelle vereinbart werden.

5. Gewährleistung

Es gilt grundsätzlich die Gewährleistung laut Allgemeinem Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Ziffer 17 mit der Besonderheit das die Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB analog ist erst zulässig, wenn NC-VISION ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.

6. Vertragslaufzeit/Beendigung des Subscription Vertrages

Die Dauer des Vertrages und die Kündigungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag.

Ist eine solche im Vertrag nicht vereinbart, so hat der Vertrag eine unbeschränkte Laufzeit und ist frühestens nach 3 Jahren Mindestlaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Befindet sich der Kunde bei der Bezahlung der Nutzungsgebühr 2 Monate in Verzug, ist NC-VISION berechtigt, den Vertrag fristlos kündigen.

Teil C: Besondere Bedingungen für den Kauf Standard Software

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand der vertraglichen Leistung ist die Lizenzierung von Standard Software aus eigener Entwicklung der NC-VISION sowie für Standardsoftware Produkte anderer Hersteller für die Laufzeit des Vertrages.

Zu Leistungen für Support-, Maintenance- oder Helpdesk ist die NC-VISION nur verpflichtet, sofern ein entsprechender Support- und Maintenance Vertrag geschlossen ist.

2. Lieferung und Leistungen

NC-VISION stellt dem Kunden die Standardsoftware zu den Lizenzbedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunden zur Verfügung. Es sind keine weiteren Leistungen wie z.B. Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Lieferung der Standardsoftware geschuldet, außer diese sind vertraglich vereinbart.

3. Lizenzgebühr und Nutzungsrecht

Der Nutzungsumfang, Nutzungsrecht und Lizenzgebühr der Standard Software ergibt sich aus der Anzahl der vom Kunden bei NC-VISION erworbenen Token allgemeiner Teil Ziffer 4+5 definiertem Lizenzmodell und den Vertraglichen Unterlagen.

Die Lizenz und Nutzungsrecht wird ohne zeitliche Beschränkung unter der Voraussetzung eines gültigen Support- und Maintenance Vertrag gewährt. Mit Beendigung des Support und Wartungsvertrages durch den Kunden ende gleichzeitig das Lizenz und Nutzungsrecht.

Teil D: Besondere Bedingungen für Individual Software Programmierung, Customizing, Konfiguration und Installation der Standard Software

1. Vertragsgegenstand

Diese besonderen Bestimmungen der NC-VISION gelten für alle Individual Programmierungen, Customizing, Konfiguration und sonstigen Anpassungsarbeiten von Software sowie deren Derivate, wie Dokumentationen, Spezifikationen und Ähnliches, sowie für die Installation von Software.

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang nach Ziffer 1 ergibt sich aus den Projektdokumenten. Projekt Dokumente stellen die Projektbeschreibung zur Definition der vertraglich zu erbringenden Leistungen dar. Diese präzisieren die fachlichen und technischen Festlegungen zur Funktionalität der Leistungen des Vertragsgegenstandes. Diese sind z.B. Angebot, Solution Proposal, Solution Concept, Lasten- oder Pflichtenheft.

Verbindlich sind diese Dokumente nur, falls sie von NC-VISION bestätigt wurden und Bestandteil des Vertrages sind.

Sonstige Dokumente, die Angaben zur Spezifikation des Leistungsumfanges enthalten, werden nur dann Vertragsbestandteil und sind nur dann maßgeblich für die Vertragsleistung, sofern diese ausdrücklich und schriftlich von NC-VISION als vertragliche Spezifikation der Vertragsleistung bestätigt werden.

Nicht von NC-VISION bestätigte Projektdokumenten oder sonstige Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungen sind von NC-VISION nicht geschuldet.

3. Preise

Software Programmierung, Customizing und Konfiguration der Software und deren Installation sind grundsätzlich niemals im Lizenzpreis der Software oder im Support- und Maintenance Vertrag enthalten.

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand, nach Preisliste der NC-VISION oder nach Preisen im Vertrag.

Die Abrechnung erfolgt monatlich nach erbrachtem Aufwand mit Stundennachweis. Stellt sich heraus, dass Aufwandsschätzungen oder die Gesamtkostenkalkulation überschritten werden, so wird NC-VISION den Kunden hiervon rechtzeitig informieren.

Ein Anspruch auf Einhaltung von Kostenschätzungen und/oder Kostenkalkulationen besteht nicht, außer NC-VISION hat bei der Kostenschätzung grob fahrlässig gehandelt.

Für den Fall einer Festpreis Vereinbarung gilt nachfolgende Regelung:

Falls sich während eines Projektes herausstellt das die beauftragte Leistung oder Leistungsbeschreibung für NC-VISION nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist und dies für die NC-VISION trotz Anwendung der im Einzelfall zumutbarer Sorgfalt nicht erkennbar war, so ist NC-VISION berechtigt, ein Zusatzangebot als vertragliche Zusatzvereinbarung zu unterbreiten. Diese vertragliche Zusatzvereinbarung kommt auch zustande, sofern der Kunde dem Angebot nicht innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von 2 Wochen widerspricht und NC-VISION die betreffende Spezifikation umgesetzt hat.

4. Dokumentation

Unter Dokumentation wird grundsätzlich die Dokumentation der Leistungen verstanden. Der Source-Code wird nicht zur Verfügung gestellt.

5. Leistungserbringung

NC-VISION wird das IT-Projekt entsprechend den Festlegungen in den Projektdokumenten realisieren. Dabei werden die erfassten Anforderungen berücksichtigt und geeignete technische und fachliche Lösungen realisiert, die die Vertragsleistung den Anforderungen des Kunden gerecht werden lassen.

Der Kunde ist selbst verpflichtet, die gemachten Spezifikationen auf Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Auflagen zu überprüfen, sofern diese Verpflichtung nicht ausdrücklich NC-VISION vertraglich auferlegt ist.

Sind die Projektdokumente oder sonstige Spezifikationen unvollständig und lückenhaft, so sind diese nach dem Stand der Technik und nach üblichen Anforderungen zu ergänzen. Entstehen dabei und durch die Umsetzung zusätzliche Kosten und/oder Zusatzaufwand, so ist dieser vom Kunden zu tragen, auch wenn ein Festpreis für die Software vereinbart ist.

6. Customizing

Customizing- und Konfiguration Leistungen werden durch die Strukturen und Funktionalitäten der Standard Software, insbesondere deren Wartung und Maintenance Notwendigkeiten, vorgegeben.

7. Leistungs Termine

Verbindliche Fertigstellungstermine sind nur solche, die ausdrücklich schriftlich als Fixtermine vereinbart sind.

Alle übrigen Zeitpläne, insbesondere Meilensteine, sind anvisierte Projektschritte, die grundsätzlich unverbindlich sind.

8. Nutzungsrechte

Für alle Leistungen gelten die Nutzungsrechte laut dem Allgemeinen Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ziffer 4 und 5. Diese gelten für alle Ergebnisse und Zwischenergebnisse der Vertragsleistungen, insbesondere den Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Konzepten, Dokumentationen, Handbüchern, Berichten, Unterlagen, Diagrammen an der erstellten Individualsoftware, den Softwareanpassungen und Parametrisierungen.

9. Abnahme

Es gelten die weitergehenden Regelungen im Allgemeinen Teil dieser General Terms and Conditions.

10. Mängel und Leistungsstörungen

Aufgrund der Komplexität der Software, insbesondere in Zusammenwirkung verschiedener Systeme, Open Source Software und Schnittstellen, ist es unvermeidbar, dass Programmierfehler auftauchen. Kleinere Programmierfehler, die die Nutzung der Programmierleistung bzw. Customizing Arbeiten nicht beeinträchtigen, stellen daher keinen Mangel der Software-Vertragsleistung dar.

Teil E: Besondere Bedingungen Support-, Maintenance- und Helpdesk Leistungen

1. Vertragsgegenstand

Diese besonderen Bestimmungen der NC-VISION gelten für alle Support-, Maintenance- und Helpdesk Leistungen.

2. Nutzungsrechte

Für die im Rahmen von Support- und Wartungsleistung erbrachten urheberrechtsfähigen Werke gelten die Nutzungsrechte laut dem Allgemeinen Teil Ziffer 4 und 5.

3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist im Vertrag geregelt

4. Gewährleistung

Im Übrigen gelten die Gewährleistungsbedingungen des Allgemeinen Teils dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Schadensersatz und Haftung

Für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung des Vertrages inklusive mangelhafter Leistungen gilt die Haftungsklausel Allgemeiner Teil Ziffer 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Laufzeit

Die Dauer des Vertrages und die Kündigungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag.

Ist eine solche nicht vereinbart, so hat der Vertrag eine unbeschränkte Laufzeit und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Befindet sich der Kunde bei der Bezahlung der Nutzungsgebühr 2 Monate in Verzug ist NC-VISION berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Teil F: Besondere Bedingungen Hosting und SaaS-Leistungen

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Leistungen zum Betrieb der Standardsoftware durch NC-VISION in einer Cloud Umgebung.

Der Betrieb erfolgt in der im Vertrag vereinbarten Cloud Umgebung.

2. Ersteinrichtung und Installation der Software

NC-VISION wird die Standardsoftware mit zugehöriger Ablaufumgebung und Middleware laut Vertrag installieren, konfigurieren und zur Verfügung stellen.

3. Wartung und Betrieb

NC-VISION wird die Standardsoftware entsprechend der Konfiguration des Vertrages in einem störungsfreien Zustand betriebsfähig halten.

Hierzu gehören folgende Einzel Dienstleistungen.

- Patchmanagement Bug Fixes Standard Software auf Integrations- und Produktiv System
- Release Management Standard Software auf Integrations (falls vorhanden) - und Produktivsystem
- Monitoring Verfügbarkeit und Performance der Standard Software
- Monitoring Datenbank und Middleware
- Monitoring der Hardware Ressourcen (CPU, Memory, Storage, Netzwerk)
- Sicherstellung der Datensicherung
- Konfiguration der Cloud Umgebung
- Überwachung des Ordnungsgemäßen Betriebs der Standard Software
- Beseitigen von Störungen welche durch die Standard Software verursacht werden.

Nicht in der Verantwortung der NC-VISION sind der Betrieb der Hardware, Betriebssysteme, Netzwerk, Datenbank und Storage und die weitere Infrastruktur der Cloud Umgebung, welche nicht die Standard Software betrifft.

4. Nicht in den Vertragsleistungen enthalten:

Die Leistungspflicht von NC-VISION im Rahmen des Vertrages sind in folgenden Fällen immer ausgeschlossen:

- Störungen, die durch Fehler von Mitarbeitern des Kunden oder Dritten Firmen im Auftrag des Kunden, Lieferanten bei der Bedienung oder Betrieb des Systems oder in der Cloud Infrastruktur entstehen
- Fehler, die durch Nichtbeachtung von Dokumentationen und Gebrauchsanweisungen entstehen
- Fehler, die durch Hackerangriffe auf Rechnern des Kunden oder auf die SaaS Infrastruktur entstehen
- das Einspielen von Datenbank Extrakten oder Dumps im Auftrag des Kunden
- jegliche Form von Programmierung, Software Support, Helpdesk und Maintenance
- Fehler, die durch Schadsoftware eintreten die trotz der aktuellsten Version von Firewall und Software im Rahmen der vereinbarten Aktualisierungszeiten durch Schadsoftware entstehen

Im Übrigen sind Leistungen nur geschuldet, sofern diese in diesem Vertrag ausdrücklich genannt sind.

5. Betriebszeiten:

Betriebszeiten, Reaktionszeiten aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Besonderer Teil G.

6. Anpassung Systemressourcen und Rahmenparameter

Die Dimensionierung der Systemressourcen, der Serverumgebung (Prozessor Hauptspeicher, Datenspeicher, etc.) inklusiver der Parameter ergibt sich aus dem Stand der Technik der verwendeten Cloud Umgebung und den jeweils gültigen Systemvoraussetzungen der Standard Software. NC-VISION wird in der Cloud die für den Betrieb notwendigen Ressourcen konfigurieren.

7. Mitwirkung und Bereitstellung

Für Mitwirkungsleistungen gelten die Allgemeinen Regelungen laut Allgemeinen Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Verletzung von Mitwirkungspflichten ersetzt alle Leistungsparameter, insbesondere Reaktionszeiten, Systemverfügbarkeitsparameter und sonstige Betriebsbedingungen außer Kraft.

8. Vergütung

Die Vergütung der Leistungen ergibt sich aus der Bestellung und Vertrag. Die Abrechnung von Dauerleistungen erfolgt monatlich.

9. Gewährleistung

Es gilt grundsätzlich die Gewährleistung laut Allgemeinem Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Ziffer 16 mit der Besonderheit, dass die Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB analog ist erst zulässig, wenn NC-VISION ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.

10. Schadensersatz und Haftung

Für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung des Vertrages inklusive mangelhafter Leistungen gilt die Haftungsklausel Allgemeiner Teil Ziffer 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

11. Laufzeit

Die Laufzeit und die Kündigungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag.

Ist eine solche im Vertrag nicht vereinbart, so hat der Vertrag eine unbeschränkte Laufzeit und ist frühestens nach 3 Jahren Mindestlaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Befindet sich der Kunde bei der Bezahlung der Nutzungsgebühr 2 Monate in Verzug, ist NC-VISION berechtigt, den Vertrag fristlos kündigen.

12 Betriebszeiten Cloud Umgebung

Die Betriebszeit und SLAs der Cloud Umgebung werden von der im Vertrag gewählten Cloud Umgebung vorgegeben.